



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de la formation
et des affaires culturelles DFAC
Direktion für Bildung
und kulturelle Angelegenheiten BKAD

Spitalgasse 1, 1701 Freiburg

Tel. +41 26 305 12 06
www.fr.ch/bkad

Richtlinien der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten

vom 12. Oktober 2022

für die Gewährung der Anerkennung von freischaffenden Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern der Logopädie

Die Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten (BKAD)

gestützt auf das Gesetz vom 11. Oktober 2017 über die Sonderpädagogik (SPG), insbesondere Artikel 23 und 23a;

gestützt auf das Reglement vom 16. Dezember 2019 (SPR), insbesondere die Artikel 15 und 44;

erlässt folgende Richtlinien:

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ In diesen Richtlinien werden die Kriterien für die Gewährung und den Entzug der Anerkennung von freischaffenden Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern der Logopädie für Kinder und Jugendliche im Alter von der Geburt bis zum Ende der 1H und vom Ende der obligatorischen Schulzeit bis zum 20. Lebensjahr festgelegt.

² Diese Richtlinien gelten für alle freischaffenden Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter der Logopädie (im Folgenden: die freischaffende Leistungsanbieterin oder der freischaffende Leistungsanbieter), die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten und die ihre Leistungen vom Amt für Sonderpädagogik (SoA) vergüten lassen möchten.

Art. 2 Begriff

¹ Als Anerkennung im Sinne dieser Richtlinien gilt die Berechtigung, eine Vergütung des SoA für die im geltenden Tarifvertrag definierten Leistungen zu erhalten.

Art. 3 Gesuch

¹ Das Gesuch der freischaffenden Leistungsanbieterin oder des freischaffenden Leistungsanbieters muss mindestens drei Monate vor der geplanten Aufnahme der Tätigkeit beim SoA eingereicht werden.

² Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a) das auf der Website des SoA verfügbare Gesuchformular, das die persönlichen administrativen Daten und das gewünschte Tätigkeitsvolumen enthält;
- b) einen aktuellen Lebenslauf;

- c) eine Kopie des von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkannten Diploms; bei Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern mit ausländischem Diplom die Bescheinigung der Gleichwertigkeit dieses Abschlusses durch die EDK;
- d) Kopien von Arbeitszeugnissen, die eine mindestens zweijährige vollzeitliche Berufserfahrung belegen (oder eine entsprechende Vollzeitäquivalenz bei Teilzeitarbeit). Im Falle einer bestehenden Aufsicht (Art. 5 Abs. 1) ist eine Kopie des Aufsichtsvertrags vorzulegen;
- e) ein Sonderprivatauszug (wenn die Person zum Zeitpunkt des Gesuchs nicht angestellt ist, wird dieses Dokument innerhalb von drei Monaten nach Erteilung der Anerkennung verlangt) oder bei ausländischen Staatsangehörigen ein gleichwertiges Dokument; während einer Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2041 muss dem Gesuch auch ein klassischer Privatauszug aus dem schweizerischen Zentralstrafregister beigelegt werden, oder für Personen, die sich noch nicht oder seit weniger als fünf Jahren in der Schweiz aufhalten, ein aktueller Auszug aus dem Äquivalent, der von den Behörden des Aufenthaltslandes ausgestellt wurde;
- f) einen Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung (im Einzel- oder Kollektivvertrag), die gegebenenfalls auch Praktikantinnen und Praktikanten und Stellvertreterinnen und Stellvertreter abdeckt;
- g) eine neuere ärztliche Bescheinigung (weniger als 3 Monate alt) der Eignung zur Berufsausübung;
- h) eine Kopie eines gültigen Identitätsausweises mit sichtbarem Foto oder eine Kopie der gültigen Aufenthaltsbewilligung.

Art. 4 Gewährung - Grundsätze

¹ Das SoA prüft das Gesuch (Art. 3 Abs. 2) und verfasst eine Stellungnahme zuhanden der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten (BKAD), im Folgenden die Direktion.

² Die Direktion entscheidet über die Gewährung oder die Ablehnung der Anerkennung auf der Grundlage der Stellungnahme des SoA und weiter unter Berücksichtigung:

- a) des nachgewiesenen und bekannten Bedarfs an Logopädinnen und Logopäden sowie deren Vertretung in der Region, in der sich die freischaffende Leistungsanbieterin oder der freischaffende Leistungsanbieter niederlassen will;
- b) der verfügbaren Budgetmittel des Staates im Rahmen der Einhaltung des Gesamtbudgets, das für die Ausübung der selbstständigen Logopädie gewährt wird.

³ In der Regel ist die im Entscheid genannte Anzahl von Jahreseinheiten garantiert. Sie kann von der Direktion für das folgende Kalenderjahr geändert werden:

- a) nach einem Gesuch der freischaffenden Leistungsanbieterin oder des freischaffenden Leistungsanbieters auf Änderung der Anzahl Einheiten;
- b) nach einer Erhöhung oder Kürzung des kantonalen Budgets für die pädagogisch-therapeutischen Leistungen von freischaffenden Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern.

⁴ Die Anerkennung wird namentlich ausgestellt. Die an eine anerkannte freischaffende Leistungsanbieterin oder einen anerkannten freischaffenden Leistungsanbieter vergebenen Jahreseinheiten können jedoch flexibel zwischen Kolleginnen und Kollegen aus derselben Praxis oder derselben Region verwaltet werden. Die betroffenen Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter unterzeichnen untereinander einen Vertrag, in der insbesondere der betreffende Zeitraum und die Anzahl der Einheiten genannt werden, und senden eine Kopie an das SoA.

Art. 5 Ausnahmen - Gewährung

¹ In Ausnahmefällen kann freischaffenden Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern, die nicht über die geforderte zweijährige vollzeitliche Berufserfahrung (Art. 3 Abs. 2 Bst. d) verfügen, eine Anerkennung gewährt werden, sofern sie von einer anerkannten freischaffenden Leistungsanbieterin oder einem anerkannten freischaffenden Leistungsanbieter eng beaufsichtigt werden.

² Beim Gesuch von einer nicht anerkannten Leistungsanbieterin oder einem nicht anerkannten Leistungsanbieter für eine ausserordentliche und namentlich ausgestellte Kostengutsprache ist eine vorgängige Kontaktaufnahme mit der Logopädin oder dem Logopäden des SoA erforderlich, bevor Massnahmen ergriffen werden. Für die Prüfung des Gesuchs ist mindestens eine Kopie der vom Niederlassungskanton ausgestellten Praxisbewilligung oder eine Kopie des von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkannten Diploms, falls der Kanton keine Praxisbewilligung erteilt, erforderlich. Diese Dokumente werden auch von einer möglichen Stellvertretung der betreffenden Leistungsanbieterin oder des betreffenden Leistungsanbieters verlangt.

³ Das SoA entscheidet über solche Ausnahmegewährungen.

Art. 6 Ausnahmen - Anzahl Jahreseinheiten

¹ Eine Änderung der Anzahl der Jahreseinheiten im Laufe des Jahres (Art. 23a, Abs. 3 SPG) muss vorab beim SoA beantragt werden. Sie betrifft grundsätzlich:

- a) der anerkannten Leistungsanbieterin oder dem anerkannten Leistungsanbieter bekannte Situationen, in denen die Begleitung pausiert wurde und dringend wieder aufgenommen werden muss;
- b) dringende Situationen, die nicht von einer anderen freischaffenden Leistungsanbieterin oder einem anderen freischaffenden Leistungsanbieter aus der gleichen Region übernommen werden können.

² Einheiten können in Ausnahmefällen für einen bestimmten Zeitraum (insbesondere in Situationen wie Mutterschaftsurlaub, längerer Ausfall durch Unfall oder Krankheit, Sabbatical) an eine andere freischaffende Leistungsanbieterin oder einen anderen freischaffenden Leistungsanbieter delegiert werden. Der Antrag auf Delegation muss dem SoA gemeldet werden, das diesen:

- a) zur Kenntnis nimmt, falls die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter anerkannt ist
- b) bestätigt oder ablehnt, falls die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter nicht anerkannt ist

³ Das SoA entscheidet über solche Ausnahmegewährungen.

Art. 7 Ablehnung

¹ Eine Anerkennung kann abgelehnt werden:

- a) wenn die betreffende freischaffende Leistungsanbieterin oder der betreffende freischaffende Leistungsanbieter die Kriterien für die Gewährung nicht erfüllt (Art. 3);
- b) wenn das Jahresbudget (Art. 4 Abs. 2 und 3 Bst. b) ausgeschöpft ist oder wenn in einer Region eine Übervertretung von anerkannten freischaffenden Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern besteht.

Art. 8 Entzug

¹ Die Direktion kann die Anerkennung entziehen, wenn:

- a) ein Element oder mehrere Elemente des Tarifvertrags nicht eingehalten werden;

- b) eines oder mehrere der Elemente des «Pädagogisch-therapeutischen Referenzsystems für die Berufsausübung als anerkannte freischaffende Leistungsanbieterin oder als anerkannter freischaffender Leistungsanbieter» (im Folgenden: das pädagogisch-therapeutische Referenzsystem) nicht eingehalten werden.

² Die Nichteinhaltung kann insbesondere ermittelt werden aufgrund von Beschwerden von Eltern und/oder Fachpersonen und/oder aufgrund einer Feststellung durch das SoA.

³ In einem solchen Fall richtet die Direktion eine schriftliche Verwarnung an die betreffende anerkannte freischaffende Leistungsanbieterin oder den betreffenden anerkannten freischaffenden Leistungsanbieter. In der Verwarnung wird auf die festgestellten Mängel hingewiesen und die erwarteten Verbesserungen sowie eine Frist zu deren Umsetzung werden aufgeführt. Das SoA behält sich das Recht vor, eine formelle Anhörung der betreffenden Person durchzuführen, bevor die schriftliche Verwarnung verschickt wird.

⁴ Am Ende der in der schriftlichen Verwarnung erwähnten Frist kann die Direktion die Zulassung entziehen, wenn die festgestellten Mängel fortbestehen.

⁵ Vorbehalten bleibt der sofortige Entzug der Anerkennung wegen grober Fahrlässigkeit oder im Falle der Vorlage eines Sonderprivatauszugs mit Eintrag (Art. 3 Abs. 2 Bst. e).

Art. 9 Mitteilung von Änderungen

¹ Die anerkannte freischaffende Leistungsanbieterin oder der anerkannte freischaffende Leistungsanbieter informiert das SoA 6 Monate im Voraus über alle Änderungen im Zusammenhang mit der Anerkennung.

² Dies gilt nicht für Ausnahmesituationen (z. B. Krankheit, Unfall, die zu einer längeren Arbeitsunfähigkeit führen), die dem SoA so schnell wie möglich mitgeteilt werden müssen.

Art. 10 Erlöschen

¹ Die Anerkennung erlischt grundsätzlich am ersten Tag des Monats, der auf das vollendete 65. Altersjahr des anerkannten freischaffenden Leistungsanbieters folgt.

² Auf begründeten schriftlichen Antrag kann die Direktion die Zulassung über die Altersgrenze nach Absatz 1 hinaus verlängern, jedoch nicht über das Alter von 70 Jahren hinaus.

Art. 11 Veröffentlichung

Die Liste der anerkannten freischaffenden Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter ist auf der Website des SoA zu finden.

Art. 12 Tarifvertrag und pädagogisch-therapeutisches Referenzsystem

¹ Bei der Gewährung der Anerkennung werden der betreffenden freischaffenden Leistungsanbieterin oder dem betreffenden freischaffenden Leistungsanbieter diese Richtlinien, der Tarifvertrag und das laufende pädagogisch-therapeutische Referenzsystem in Kopie zugestellt. Deren Aktualisierungen werden automatisch vorgenommen und den betreffenden Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern mitgeteilt.

² Die Anerkennung tritt in Kraft, sobald das SoA das von der freischaffenden Leistungsanbieterin oder vom freischaffenden Leistungsanbieter unterzeichnete Bestätigungsdokument erhalten hat.

³Die anerkannte freischaffende Leistungsanbieterin oder der anerkannte freischaffende Leistungsanbieter ist verpflichtet, den Tarifvertrag und das pädagogisch-therapeutische Referenzsystem einzuhalten.

Art. 13 Rechtsmittel

Gegen die Entscheide kann gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) Beschwerde erhoben werden.

Art. 14 Übergangsbestimmungen

¹Freischaffende Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinien eine Bewilligung zur Berufsausübung besitzen und/oder anerkannt sind, müssen bis zum 15. November 2022 ein neues Gesuch einreichen, das nur das Gesuchsformular (Art. 3 Abs. 2 Bst. a) enthält.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Oktober 2022 in Kraft.



Sylvie Bonvin-Sansonnens
Staatsrätin, Direktorin